

# Ihr Verfahren als Dolmetscher/in (Hochschule) in Schreinerbauer

- Der Beruf Dolmetscher/in (Hochschule) ist **nicht reglementiert**. Sie können in Deutschland in diesem Beruf arbeiten.
- Für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland müssen Sie nachweisen: Ihr ausländischer Hochschulabschluss ist mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar. Ein Nachweis kann sein: ein Auszug aus der anabin-Datenbank. Eine Anleitung zur Nutzung der anabin-Datenbank finden Sie **hier**. Ein Auszug aus der anabin-Datenbank ist kostenlos.
- Wenn Ihre Hochschule oder Ihr Abschluss in anabin nicht mit dem notwendigen Status gelistet ist: Dann müssen Sie bei der bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) eine individuelle **Zeugnisbewertung** beantragen. Eine Zeugnisbewertung kostet Geld. Weitere Informationen zur Zeugnisbewertung finden Sie hier: Zeugnisbewertung für ausländische **Hochschulqualifikationen**.
- Eine Zeugnisbewertung hat viele **Vorteile**.

Download: 29.04.2024

---

## Kurzinfos

### Name des Verfahrens

Dieses Verfahren heißt: Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulqualifikationen.

### Voraussetzungen für die Zeugnisbewertung

- Sie haben den Studiengang erfolgreich abgeschlossen. Sie können das mit einem Zeugnis oder Zertifikat nachweisen.
- Sie haben den Abschluss an einer staatlichen Institution oder staatlich anerkannten Institution gemacht, z. B. an einer staatlichen Universität.
- Wenn in Ihrem Ausbildungsland auch eine Akkreditierung der Studiengänge Pflicht ist, muss der Studiengang akkreditiert sein. Das heißt: Der Studiengang wurde von einer offiziellen Stelle geprüft und zugelassen.

## Deutschkenntnisse

Sie müssen Ihre Deutschkenntnisse nicht nachweisen. Deutschkenntnisse sind aber wichtig für Ihre Bewerbungen und Ihre Arbeit.

## Dauer

Nach der Antragstellung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Sie erhalten die Zeugnisbewertung spätestens **3 Monate** nach der Antragstellung.

## Kosten

- Erste Zeugnisbewertung: 200 Euro
- Zweite Zeugnisbewertung: 100 Euro
- Neue Zeugnisbewertung, z. B. bei Verlust eines Dokuments: 100 Euro
- Bei Stornierung oder bei Nichtbewertbarkeit: 20 bis 100 Euro
- Vielleicht weitere Kosten, z. B. für Übersetzungen oder Beglaubigungen
- **Infos zur finanziellen Unterstützung**

---

## Dokumente für meinen Antrag

### Notwendige Dokumente

- Antragsformular von der zuständigen Stelle
- Identitätsnachweis (z. B. Reisepass oder Personalausweis)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Abschlussurkunde der Hochschulqualifikation in der Originalsprache
- Fächerübersicht und Notenübersicht über das Studium in der Originalsprache
- Wenn vorhanden: Diploma Supplement in der standardisierten europäischen Form (in der Originalsprache)
- Wenn Sie eine BlueCard beantragen: Ihr Arbeitsvertrag
- Vielleicht brauchen Sie andere oder weitere Dokumente. Das hängt von Ihrem Studienort ab. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der **Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)**. Sie verlassen dann unsere Informationsseite.

### Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

- **Antragsformular (20.07.2020)**

### Übersetzungen und Beglaubigungen

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie im Original vorzeigen oder als Kopie abgeben müssen. Einige Kopien müssen amtlich beglaubigt sein. Wir empfehlen Ihnen: Senden Sie keine Originale per Post.

Sie müssen Ihre Dokumente in **deutscher Sprache** vorlegen. Die Übersetzungen müssen öffentlich bestellte oder ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer machen.

Für Dokumente in diesen Sprachen müssen Sie **keine Übersetzung** vorlegen: Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch oder Spanisch.

---

### Meine Schritte zur Anerkennung

Ich stelle einen Antrag bei der zuständigen Stelle. Wie geht das?

- Sie können auch einen Antrag stellen, wenn Sie noch nicht in Deutschland leben.
- Füllen Sie das Online-Formular von der zuständigen Stelle aus.
- Drucken Sie das Formular aus. Unterschreiben Sie das Formular.
- Senden Sie das Formular und alle Dokumente mit der Post an die zuständige Stelle. Oder: Geben Sie alle Dokumente dort ab.
- Eine detaillierte Beschreibung für das Ausfüllen des Formulars finden Sie auf der Internetseite der ZAB. Sie verlassen dann unsere Informationsseite: **Zur ZAB**

## Die zuständige Stelle bearbeitet meinen Antrag. Was heißt das?

Die zuständige Stelle bekommt den Antrag. Sie bestätigt ihnen, dass der Antrag angekommen ist. Wenn die zuständige Stelle alle Dokumente von Ihnen erhalten hat, bearbeitet sie Ihren Antrag.

Bei der Bearbeitung prüft die zuständige Stelle zuerst diese Fragen:

- Ist Ihr Hochschulabschluss mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar?
- Haben Sie Ihr Studium an einer staatlichen Institution oder staatlich anerkannten Institution gemacht?
- Muss Ihr Studiengang in Ihrem Ausbildungsland akkreditiert sein? Wenn ja: Ist ihr Studiengang akkreditiert? Das heißt: Ist Ihr Studiengang zugelassen?

Die zuständige Stelle teilt mir das Ergebnis schriftlich mit. Welche Ergebnisse sind möglich?

## Ergebnis: Zeugnisbewertung

Sie erhalten eine Zeugnisbewertung. Die Zeugnisbewertung ist eine Beschreibung von Ihrem ausländischen Hochschulabschluss. In der Zeugnisbewertung stehen diese Informationen:

- Mit welchem deutschen Studiengang ist Ihr Zeugnis vergleichbar?
- Mit welcher deutschen Abschlussebene ist Ihr Zeugnis vergleichbar? Eine Abschlussebene ist z. B. ein Bachelor-Abschluss oder ein Master-Abschluss.
- Was sind Ihre beruflichen Möglichkeiten mit diesem Abschluss?
- Können Sie Ihr Studium in Deutschland fortsetzen?

## Ergebnis: Keine Vergleichbarkeit

In diesen Fällen bekommen Sie keine Zeugnisbewertung.

- Ihr Abschluss ist mit **keinem** deutschen Studiengang vergleichbar.
- Ihr Abschluss ist mit **keiner** deutschen Abschlussebene vergleichbar.

Im Schreiben von der zuständigen Stelle stehen die Gründe für das Ergebnis.

Hinweis: Die ZAB listet einige Abschlüsse auf, für die es **keine** Zeugnisbewertung gibt. Diese Abschlüsse finden Sie in den Übersichten der einzureichenden Dokumente. Diese Übersichten gibt es für einige Ausbildungsländer. Sie verlassen dann unsere Informationsseite. **Zu den Übersichten.**

### Ich bekomme keine Anerkennung. Was kann ich tun?

Ihr Beruf ist in Deutschland nicht reglementiert. Sie können ohne Zeugnisbewertung in dem Beruf arbeiten. Die Zeugnisbewertung ist aber wichtig für Ihre Einreise und Ihren Aufenthalt.

Sie können auch ein neues Studium in Deutschland beginnen. Vielleicht rechnet die Hochschule Ihnen einzelne Kurse an. Dann ist das Studium kürzer.

Lassen Sie sich von einer Beratungsstelle beraten, z. B. bei der Hotline **Arbeiten und Leben in Deutschland.**

---

## Meine weiteren Möglichkeiten

### Verfahren für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie zwischen 2 Verfahren zur beruflichen Anerkennung wählen:

- Sie stellen einen Antrag auf das hier beschriebene Verfahren.
- Sie stellen einen Antrag auf das Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 10 BVFG).

Das können Sie entscheiden.

Für das Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz ist **nicht** die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zuständig. Zuständig sind meistens die **Ministerien für Wissenschaft** in den Bundesländern.

## Beratung

- Sie haben noch Fragen? Sie brauchen Hilfe bei der Antragstellung? Lassen Sie sich beraten! Ihre Beratungsstelle finden Sie einen Schritt zuvor. Klicken Sie in der Navigation auf „Beratungsangebot“.
- Sie haben Fragen zur Einreise oder zum Aufenthalt in Deutschland? Mehr Informationen bekommen Sie auf [Make-it-in-Germany.com](https://www.make-it-in-germany.com).

---

## Weitere Informationen

### Infos und Links

- [Informationen zur Zeugnisbewertung von der zuständigen Stelle](#)
- [Datenbank anabin](#) Mit der Datenbank anabin erhalten Sie einen ersten Überblick über die Bewertung von ausländischen Hochschulabschlüssen.

### Rechtliche Grundlagen

- [Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region \(Lissabon-Konvention\)](#)
- [Berufsqualifikationsprüfungsgebührenverordnung – BQPGebVO](#)

---

Letzte Aktualisierung am: 14.09.2023

---

[Link zur Seite](#)

## Die zuständige Stelle

### Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

Graurheindorfer Str. 157  
53117 Bonn

[Auf Google Maps ansehen](#) 

 +49 228 501 664

 E-Mail

[www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen.html](http://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen.html)

Die Stelle ist für mehrere Bundesländer zuständig.  
Deshalb befindet sich die zuständige Stelle vielleicht  
nicht in der Nähe von Ihrem gewählten Ort.